

Satzung

des Sportvereins Hüttener Berge von 1948 e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Sportverein Hüttener Berge von 1948 e. V., hat seinen Sitz in Ascheffel und ist in dem Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün -weiß.

§ 2

1. Der Sportverein „Hüttener Berge“ von 1948 e.V. verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Turnens und des Sportes, sowie die Pflege und Förderung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den sportlichen Disziplinen und der Errichtung von Sportanlagen. Der Verein übernimmt freiwillige und selbstständige Aufgaben der Jugendhilfe.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigengeschäftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft oder der Austritt sind schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt wird zum Quartalsende der Antragstellung rechtskräftig. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Mitglieder, die gegen diese Satzung und Vorstandsbeschlüsse verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder schuldhaft ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Mit dem Ausschluss, auch mit dem Austritt, erlöschen alle Rechte an dem Verein. Forderungen des Vereins bleiben bestehen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 6

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Sportwart

Frauenwart

Jugendwart

Platz- und Gerätewart

und den jeweils erforderlichen Obleuten bzw. Abteilungsleitern.

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als 2 Ämter bekleiden.

Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes/Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf der ordentlichen Amtszeit bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Vorstandssitzungen sind je nach Bedarf einzuberufen oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe von dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereines und die Entscheidung über die Annahme und Ausschließung von Mitgliedern.

§ 9

Abteilungsleiter (Obleute)

Die Abteilungsleiter sind für die Organisation des Spielbetriebes und die Verwaltung innerhalb der Abteilung zuständig. Dem Abteilungsleiter obliegt die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, die Aufsicht bei Übungen, die Meldung von Unfällen oder Schäden, die Organisation von Veranstaltungen, die Verbindung mit den Fachverbänden, die Beratung und Antragstellung für Neubeschaffung und die Information des Vorstandes über die zuständige Abteilung.

Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der Abteilungsleiter während einer Wahlperiode aus, bestellt der Vorstand einen neuen Abteilungsleiter für das laufende Geschäftsjahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung, Ebenfalls kann der Vorstand einen Abteilungsleiter berufen, wenn es im Laufe des Geschäftsjahres für den Umfang des Spiel- und Sportbetriebes der jeweiligen Sparte erforderlich ist.

Der Platzwart und der Gerätewart verwalten sämtliche Anlagen und Geräte des Vereines.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres statt und wird durch Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang im Vereinsschaukasten (Dorfstraße 10, 24358 Ascheffel) und auf der Homepage des Vereins (www.svhb.de) einberufen. Sie ist gültig und beschlussfähig einberufen, wenn die Einladung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung von dem Vorstand erfolgt ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Vertreter, der auch die Tagesordnung festsetzt. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Teilnahme verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Der Vorstand ist ferner zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen verpflichtet, wenn von dem zehnten Teil der Mitglieder unter Bezeichnung eines der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Gegenstandes eine Einberufung schriftlich beantragt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins und zur Enthebung des Vorstandes ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmrecht haben alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Wahlrecht kann ausschließlich persönlich ausgeübt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

1. Für die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
2. Für die Abänderung und Ergänzung der Satzungen;
3. Für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Kassenprüfers;
5. Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr;
6. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Ascheffel, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die beiden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

Ascheffel, den 20. April 2012